
S 2 SF 3292/17 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>1. Bei Anwendung der Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG ist zunächst der Betragsrahmen der (erhöhten) Verfahrensgebühr festzulegen und dann aus diesem erhöhten Rahmen für den Einzelfall eine angemessene Gebühr unter Berücksichtigung der Maßstäbe des § 14 Abs. 1 RVG zu bilden.</p> <p>2. Eine Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG entsteht auch in den Fällen (in jedem der Verfahren), in denen mehrere nicht förmlich verbundene Verfahren in einem einheitlichen (Gesamt-)Termin in Anwesenheit des zu jedem Verfahren vertretungsbereiten Rechtsanwalts aufgerufen wurden und in denen gebührenrechtlich nicht dieselbe Angelegenheit in Rede steht (gebührenrechtlich nicht dieselbe Angelegenheit i.S. § 15 Abs. 2 RVG, vgl. Beschluss des Senats vom 27.06.2019, L 10 SF 4412/18 E-B).</p>
Normenkette	VV RVG Nr 1008 VV RVG Nr 3106
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 2 SF 3292/17 E
Datum	12.11.2018
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 10 SF 4170/18 E-B
Datum	09.04.2020
3. Instanz	

Datum

-

Auf die Beschwerde des Erinnerungsführers wird der Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 12.11.2018 ([S 2 SF 3292/17 E](#)) und der Vergütungsfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts vom 19.09.2017 (S 15 AS 3601/16) abgeändert.

Die Vergütung des Erinnerungsführers aus der Staatskasse für das Verfahren S 15 AS 3601/16 wird auf 410,55 EUR festgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Mit seiner Beschwerde begehrt der Erinnerungsführer eine Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für seine Tätigkeit als beigeordneter Rechtsanwalt in dem Hauptsacheverfahren S 15 AS 3601/16 beim Sozialgericht Heilbronn (SG) im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH).

Der Erinnerungsführer vertrat vier Kläger (als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft) in jeweils verschiedenen Klageverfahren vor dem SG (u.a. die nachfolgend genannten), wobei er den Klägern jeweils nach dem Recht der PKH beigeordnet war (Beschlüsse des SG vom 30.01.2017).

In dem Verfahren S 15 AS 3600/16 ging es um höhere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) betreffend den Leistungszeitraum vom 01.08.2015 bis 31.01.2016 (vgl. Widerspruchsbescheid vom 26.10.2016, W 1352/15). Im Streit standen die Höhe der Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung (Angemessenheit der Kaltmiete, Nichtberücksichtigung von Heizkosten, Nichtberücksichtigung von Abfallgebühren, keine Gewährung eines zusätzlichen Mehrbedarfs wegen dezentraler Warmwasseraufbereitung) sowie die Absetzbeträge im Rahmen der Einkommensanrechnung, namentlich die Nichtberücksichtigung einer Versicherungspauschale wegen einer privaten Unfallversicherung der klagenden beiden Kinder sowie von Kinderbetreuungskosten.

In dem weiteren Klageverfahren S 15 AS 3602/16 (s. dazu das Beschwerdeverfahren L 10 SF 4380/18 E-B) beehrten die Kläger auch für den nachfolgenden Leistungszeitraum vom 01.02.2016 bis 31.07.2016 (vgl. Widerspruchsbescheid vom 26.10.2016, W 412/16) höhere SGB II-Leistungen, wobei wiederum eine höhere Kaltmiete, der Warmwasseraufbereitungsmehrbedarf und auch wegen der privaten Unfallversicherung die Berücksichtigung der Versicherungspauschale im Streit standen.

In dem vorliegend in Rede stehenden Verfahren S 15 AS 3601/16 machten die KlÄ¼ger wiederum hÄ¼here Leistungen nach dem SGB II geltend, dieses Mal fÄ¼r den Leistungszeitraum vom 01.08.2016 bis 31.12.2016 (vgl. Widerspruchsbescheid vom 27.10.2016, W 1351/16), erneut unter Berufung auf einen zusÄ¼tzlichen Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasseraufbereitung bzw. die BerÄ¼cksichtigung der Unfallversicherung der Kinder im Rahmen der Einkommensanrechnung.

Im Termin am 13.07.2017 â in dem (ohne fÄ¼rmliche Verbindung) die genannten Streitsachen und das weitere Klageverfahren S 15 AS 2899/16 nach gemeinsamer Ladung gemeinsam (in Anwesenheit des ErinnerungsfÄ¼hrers) erÄ¼rtert wurden und der ausweislich der Niederschrift insgesamt 105 Minuten dauerte â schlossen die seinerzeitigen Beteiligten einen sog. Gesamtvergleich, in dem sie die Streitsachen u.a. fÄ¼r "vollumfÄ¼nglich erledigt" erklÄ¼rten und eine hÄ¼flftige Erstattung der auÄ¼ergerichtlichen Kosten der KlÄ¼ger "fÄ¼r das Gerichtsverfahren" (wohl gemeint: die Gerichtsverfahren) seitens des beklagten Jobcenters vereinbarten; darÄ¼ber hinaus trafen sie eine Regelung Ä¼ber die Kostenerstattung in den jeweiligen Widerspruchsverfahren.

Im Verfahren S 15 AS 3600/16 machte der ErinnerungsfÄ¼hrer Mitte August 2017 eine VergÄ¼tung i.H.v. insgesamt 1.303,50 EUR fÄ¼r jenes Verfahren geltend. Die Urkundsbeamtin der GeschÄ¼ftsstelle des SG (UdG) teilte ihm daraufhin mit, dass es sich bei den Verfahren S 15 AS 3600/16, S 15 AS 3601/16 und S 15 AS 3602/16 um dieselbe Angelegenheit i.S.d. [Ä¼ 15 Abs. 2 RVG](#) handle, weswegen beabsichtigt sei, die VergÄ¼tung unter BerÄ¼cksichtigung dessen alleine im Verfahren S 15 AS 3600/16 festzusetzen. Unter Hinweis darauf setzte sie sodann mit "Kostenfestsetzungsbeschluss" (richtig: VergÄ¼tungsfestsetzungsbeschluss) vom 19.09.2017 im Verfahren S 15 AS 3600/16 die aus der Staatskasse zu zahlende VergÄ¼tung auf insgesamt 1.872,47 EUR fest, wobei sie Folgendes zu Grunde legte:

VerfahrensgebÄ¼hr Nr. 3102 VV RVG 465,00 EUR ErhÄ¼hung fÄ¼r 3 weitere Auftraggeber Nr. 1008 VV RVG 418,50 EUR abzgl. Anrechnung GeschÄ¼ftsgebÄ¼hr Vorb. 3 Abs. 4 â 175,00 EUR TerminsgebÄ¼hr Nr. 3106 VV RVG 380,00 EUR EinigungsgebÄ¼hr Nr. 1006 VV RVG 465,00 EUR Pauschale Nr. 7002 VV RVG 20,00 EUR Zwischensumme 1.573,50 EUR 19 % USt. Nr. 7008 VV RVG 298,97 EUR zusammen 1.872,47 EUR

Dabei ging die UdG (zusammenfassend) von einer Ä¼berdurchschnittlichen Bedeutung der Angelegenheit â die jedoch im Hinblick auf die finanziellen VerhÄ¼ltnisse der KlÄ¼ger "relativiert" wer-de -, einer durchschnittlichen Schwierigkeit und einem Ä¼berdurchschnittlichen Umfang aus, sodass eine VerfahrensgebÄ¼hr Ä¼ber der MittelgebÄ¼hr fÄ¼r angemessen erachtet werde.

Ebenfalls Mitte August 2017 beantragte der ErinnerungsfÄ¼hrer die Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden VergÄ¼tung im Verfahren S 15 AS 3601/16 und zwar wiederum i.H.v. 1.303,05 EUR:

VerfahrensgebÄ¼hr (VV Nr. 3102) 300,00 EUR TerminsgebÄ¼hr (VV Nr. 3106)

380,00 EUR Erledigungsgeb^{1/4}hr (VV Nr. 1000, 1003) 300,00 EUR
Erh^{1/4}llungsgeb^{1/4}hr (4 Auftraggeber) 270,00 EUR abzgl. Anrechnung
Gesch^{1/4}ftsgeb^{1/4}hr (VV Nr. 2302; Vorb. 3 Abs. 4) ^{1/4} 175,00 EUR pauschale
Entgelte f^{1/4}hr Post/Telekommunikation (VV Nr. 7002) 20,00 EUR Zwischensumme
1.095,00 EUR erhobene Umsatzsteuer (VV Nr. 7008) hierzu 208,05 EUR zusammen
1.303,05 EUR

Mit "Kostenfestsetzungsbeschluss" (richtig: Verg^{1/4}tungsfestsetzungsbeschluss)
vom 19.09.2017 lehnte die UdG die Festsetzung einer Verg^{1/4}tung im Verfahren S
15 AS 3601/16 ab, da diese im Verfahren S 15 AS 3600/16 erfolgt sei, das mit dem
in Rede stehenden Verfahren sowie mit dem weiteren Verfahren S 15 AS 3602/16
"dieselbe Angelegenheit" bilde.

Mit seiner dagegen erhobenen Erinnerung ([S 2 SF 3292/17 E](#)) hat der
Erinnerungsf^{1/4}hrer sein Begehren auf eine Verg^{1/4}tung aus der Staatskasse i.H.v.
1.303,05 EUR f^{1/4}hr seine T^{1/4}tigkeit im Verfahren S 15 AS 3601/16 weiterverfolgt.
Das SG hat die Erinnerung mit Beschluss vom 12.11.2018 ^{1/4} dem
Erinnerungsf^{1/4}hrer am 14.11.2018 zugestellt ^{1/4} zur^{1/4}ckgewiesen. Wegen der
Begr^{1/4}ndung wird auf die Beschlussgr^{1/4}nde verwiesen.

Hiergegen hat der Erinnerungsf^{1/4}hrer am 14.11.2018 Beschwerde erhoben und zur
Begr^{1/4}ndung im Wesentlichen vorgebracht, dass das Verfahren S 15 AS 3601/16
mit dem Verfahren S 15 AS 3600/16 geb^{1/4}hrenrechtlich keine Einheit bilde.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf
die Verfahrensakten erster und zweiter Instanz und die beigezogenen SG-Akten S
15 AS 3601/16, S 15 AS 3600/16 sowie S 15 AS 3602/16 Bezug genommen. II.

^{1/4}ber die Beschwerde des Erinnerungsf^{1/4}hrers entscheidet der alleine f^{1/4}hr
Kostensachen zust^{1/4}ndige 10. Senat des Landessozialgerichts (LSG) Baden-
W^{1/4}rttemberg nach ^{1/4}bertragung durch den Einzelrichter ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#)
i.V.m. [Â§ 33 Abs. 8 Satz 2](#) des Rechtsanwaltsverg^{1/4}tungsgesetzes ^{1/4} RVG -) in
seiner Besetzung mit drei Berufsrichtern ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter
([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 8 Satz 3 RVG](#)).

Die statthafte und auch im ^{1/4}brigen zul^{1/4}ssige Beschwerde des
Erinnerungsf^{1/4}hrers ist teilweise begr^{1/4}ndet. Er hat einen Anspruch auf
Festsetzung einer Verg^{1/4}tung aus der Staatskasse f^{1/4}hr seine T^{1/4}tigkeit als im
Rahmen der PKH beigeordneter Rechtsanwalt im Klageverfahren S 15 AS 3601/16
i.H.v. 410,55 EUR. In diesem Umfang hat die Beschwerde Erfolg, sodass der
angefochtene Beschluss des SG sowie der Verg^{1/4}tungsfestsetzungsbeschluss der
UdG abzu^{1/4}ndern ist. Soweit der Erinnerungsf^{1/4}hrer eine dar^{1/4}berhinausgehende
Verg^{1/4}tung begehrt, ist die Beschwerde unbegr^{1/4}ndet.

Dass und warum es sich bei dem Verfahren S 15 AS 3601/16 und dem Verfahren S
15 AS 3600/16 geb^{1/4}hrenrechtlich nicht um "dieselbe Angelegenheit" i.S.d. [Â§ 15](#)
[Abs. 2 RVG](#) (wie alle anderen Normen des RVG auch in der seit dem 01.08.2013
geltenden Fassung) handelt, ergibt sich im Einzelnen aus den im Senatsbeschluss

vom 27.06.2019, [L 10 SF 4412/18 E-B](#), a.a.O., Rdnrn. 18 ff. m.w.N.) genannten GrÃ¼nden, auf die hier zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird; die dortigen AusfÃ¼hrungen gelten vorliegend entsprechend.

Der ErinnerungsfÃ¼hrer kann somit dem Grunde nach eine VergÃ¼tung aus der Staatskasse (auch) fÃ¼r das Klageverfahren S 15 AS 3601/16 verlangen.

GemÃ¤Ã [Â§ 45 Abs. 1 RVG](#) erhÃ¼lt der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt in Verfahren vor den Gerichten eines Landes die gesetzliche VergÃ¼tung aus der Landeskasse. In den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, entstehen gemÃ¤Ã [Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) BetragsrahmengebÃ¼hren. Da die KlÃ¤ger des Ausgangsverfahrens kostenprivilegierte Beteiligte im Sinne des [Â§ 183 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) waren, scheidet die Anwendung des GKG aus ([Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#)).

GemÃ¤Ã [Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) bestimmt sich die HÃ¶he der VergÃ¼tung nach dem VergÃ¼tungsverzeichnis (VV) der Anlage 1. Nach Vorb. 3 Abs. 1 und 2 VV RVG erhÃ¼lt ein Rechtsanwalt, dem ein unbedingter Auftrag als ProzessbevollmÃchtigter in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist, eine VerfahrensgebÃ¼hr, die fÃ¼r das Betreiben des GeschÃ¤fts einschlieÃlich der Information entsteht. Die VerfahrensgebÃ¼hr fÃ¼r Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen BetragsrahmengebÃ¼hren entstehen, betrÃ¼gt 50,00 bis 550,00 EUR (Nr. 3102 VV RVG). Diese GebÃ¼hr ist nach Nr. 1008 VV RVG zu erhÃ¶hen, wenn Auftraggeber in derselben Angelegenheit mehrere Personen sind. Dann erhÃ¶ht sich bei BetragsrahmengebÃ¼hren der Mindest- und HÃ¶chstbetrag â der Verfahrens- bzw. GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr â um 30 v.H. fÃ¼r jede weitere Person, wobei die ErhÃ¶hungen das Doppelte des Mindest- und HÃ¶chstbetrags nicht Ã¼bersteigen dÃ¼rfen (Anm. Abs. 3 zu Nr. 1008 VV RVG).

Unter Zugrundelegung dessen ist somit zunÃchst der Betragsrahmen der (erhÃ¶hten) VerfahrensgebÃ¼hr festzulegen, denn das RVG bestimmt, dass erst die Rahmen erhÃ¶ht werden und dann aus diesem erhÃ¶hten Rahmen fÃ¼r den Einzelfall eine angemessene GebÃ¼hr unter BerÃ¼cksichtigung des [Â§ 14 RVG](#) gebildet wird (MÃ¼ller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, RVG VV 1008 Rdnr. 266 m.w.N.); ein eigener GebÃ¼hrentatbestand ("ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr") wird durch Nr. 1008 VV RVG nicht geschaffen (statt vieler nur Dinkat in: Mayer/KroiÃ, RVG, 7. Aufl. 2018, RVG Nr. 1008 VV Rdnr. 2; SchÃ¼tz in: Riedel/SuÃbauer, RVG, 10. Aufl. 2015, VV Vorb. 1 Rdnr. 6). Der Rahmen ist vorliegend â ausgehend von 50,00 bis 550,00 EUR â bei insgesamt vier Auftraggebern um drei weitere Personen zu erhÃ¶hen. Adressaten der im Verfahren S 15 AS 3601/16 angefochtenen Bewilligungsbescheide Ã¼ber laufende "Hilfe zum Lebensunterhalt" nach dem SGB II waren alle vier in einer Bedarfsgemeinschaft ([Â§ 7 Abs. 3 SGB II](#)) lebenden KlÃ¤ger, wobei die an die erwachsenen KlÃ¤ger adressierten Bescheide ausdrÃ¼cklich auch die LeistungsansprÃ¼che der beiden klagenden Kinder betrafen. Bei dieser Konstellation entspricht die Zahl der KlÃ¤ger und Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Zahl der Auftraggeber i.S.d. GebÃ¼hrenrechts (vgl. dazu Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 27.09.2011, [B 4 AS 155/10 R](#), in juris,

Rdnrn. 21 ff. m.w.N.). Demgemäß erhht sich der Gebhrenrahmen der Verfahrensgebhr hier bei drei weiteren Auftraggebern auf 95,00 EUR bis 1.045,00 EUR (50,00 EUR bzw. 550,00 EUR zzgl. jeweils 90 v.H., s. dazu Mller-Rabe in: Gerold/Schmidt, a.a.O., Rdnr. 265), wobei die sog. Mittelgebhr aus diesem Rahmen 570,00 EUR betrgt (95,00 EUR zzgl. 1.045,00 EUR, daraus die Hlfte).

Innerhalb dieses (erhhten) Betragsrahmens wird die konkrete Hhe einer Gebhr gem [ 14 Abs. 1 Satz 1](#) und 3 RVG durch den Rechtsanwalt unter Bercksichtigung aller Umstnde, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Ttigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermgensverhltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen bestimmt, wobei grundstzlich die anwaltliche Ttigkeit fr jeden Auftraggeber gesondert zu betrachten ist (vgl. Mller-Rabe: in Gerold/Schmidt, a.a.O., Rdnrn. 269). Der Umfang der anwaltlichen Ttigkeit wird im Wesentlichen durch die zeitliche Inanspruchnahme determiniert. Die Schwierigkeit der anwaltlichen Ttigkeit ist anhand der Intensitt der Ttigkeit zu bewerten. Die Bedeutung der Angelegenheit ist zu bestimmen anhand der konkreten Bedeutung fr den (jeweiligen) Mandanten. Zustzlich sind die Vermgens- und Einkommensverhltnisse des Auftraggebers mageblich. Dabei ist in der Praxis grundstzlich von der sog. Mittelgebhr auszugehen (s. dazu ausfhrlich BSG, Urteil vom 01.07.2009, [B 4 AS 21/09 R](#), in juris, Rdnrn. 22 ff. m.w.N.). Ist die Gebhr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist ([ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG](#)), wobei ihm nach allgemeiner Meinung ein Spielraum (sog. Toleranzgrenze) von 20 v.H. zusteht (vgl. BSG a.a.O., Rdnr. 19 m.w.N.). Unbilligkeit liegt vor, wenn der Rechtsanwalt die Kriterien des [ 14 Abs. 1 Satz 1](#) und 3 RVG unter Beachtung des Beurteilungsspielraums objektiv nicht hinreichend beachtet; dann erfolgt  wie hier  eine Festsetzung nur in Hhe der angemessenen Gebhren.

Bei Betrachtung der o.g. Kriterien des [ 14 Abs. 1 Satz 1](#) und 3 RVG lag der Rechtsstreit S 15 AS 3601/16 im deutlich unterdurchschnittlichen Bereich anderer sozialgerichtlicher Streitigkeiten. Bei solchen Streitigkeiten im Bereich des SGB II sind regelmig eine berdurchschnittliche Bedeutung der Angelegenheit fr den Auftraggeber und unterdurchschnittliche Vermgens- und Einkommensverhltnisse des Auftraggebers anzunehmen (BSG, Urteil vom 01.07.2009, [a.a.O.](#), Rdnrn. 37 f.). Davon kann auch hier ausgegangen werden und zwar  zugunsten des Erinnerungsfhrers  hinsichtlich jedem der Auftraggeber. Die Schwierigkeit der anwaltlichen Ttigkeit lag indes insgesamt im deutlich unterdurchschnittlichen Bereich, Gleiches gilt fr den Umfang, wiederum mangels abweichender Anhaltspunkte bezogen auf jeden der Auftraggeber. Dabei ist  wie das SG in anderem Zusammenhang zutreffend ausgefhrt hat  zu bercksichtigen, dass es auch im vorliegenden Klageverfahren wie bereits im parallel gefhrten Verfahren S 15 AS 3600/16 (das der Erinnerungsfhrer zeitlich auch als erstes anhngig machte) durchgehend um hhere Leistungen nach dem SGB II ging, die der Erinnerungsfhrer indes nicht einmal bezifferte (weder im Verfahren S 15 AS 3600/16 noch im Verfahren S 15 AS 3601/16), geschweige denn individuell fr den jeweiligen Klger bzw. die jeweilige

Klägerin unter Berücksichtigung der jeweils individuell für den jeweiligen Zeitraum bewilligten Leistungen auswies, von einer Berechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ganz zu schweigen (vgl. dazu auch Senatsbeschluss vom 02.04.2019, L 10 SF 3999/18 E-B). Auch standen im hiesigen Verfahren die nämlichen Fragen im Streit, über die auch im Verfahren S 15 AS 3600/16 gestritten wurde, nämlich die Frage der Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für eine dezentrale Warmwasseraufbereitung und die Berücksichtigung einer Versicherungspauschale wegen der privaten Unfallversicherung der Kinder im Rahmen der Einkommensanrechnung. Die beiden Schriftsätze, die der Erinnerungsführer im vorliegenden Verfahren fertigte (sechseinhalb Seiten bzw. knapp ein Drittel einer Seite, jeweils ohne Briefkopf/Rubrum), entsprachen ganz wesentlich dem v.a. inhaltlich denen, die er auch im Verfahren S 15 AS 3600/16 einreichte; namentlich eine Darstellung der jeweils in den unterschiedlichen vom jeweiligen Rechtsstreit betroffenen Leistungszeiträumen bewilligten Leistungen fehlte gänzlich, sodass sich die Schriftsätze in sämtlichen Verfahren nicht wesentlich unterschieden.

Im Hinblick auf den damit bestehenden "Synergieeffekt" (Senatsbeschluss vom 27.06.2019, [L 10 SF 4412/18 E-B](#), a.a.O., Rdnrn. 21, 27 m.w.N.) aus der Tätigkeit im Verfahren S 15 AS 3600/16 für die der Erinnerungsführer im Äbrigen bereits abschließend und im Hinblick gerade auch auf sein Tätigwerden im vorliegenden Verfahren mit einer deutlich über der Mittelgebühr liegenden Verfahrensgebühr vergütet wurde (883,50 EUR = 465,00 EUR Verfahrensgebühr zzgl. 418,50 EUR "Erhaltungsgebühr" wegen Auftraggebermehrheit) war der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im vorliegenden Verfahren gegenüber der Tätigkeit im Verfahren S 15 AS 3600/16 ganz erheblich gemindert. Ein gebührenerhaltendes "besonderes Haftungsrisiko" (dazu BSG, Urteil vom 12.12.2019, B 14 AS 48/28 R, in juris, Rdnrn. 17, 25 m.w.N. zu [Ä§ 14 Abs. 1 Satz 3 RVG](#)) des Erinnerungsführers ist nicht ersichtlich, nämlich gilt hinsichtlich etwaiger (gebührenerhaltender) unbenannter Kriterien.

Die vom Durchschnitt abweichenden Kriterien "Bedeutung der Angelegenheit" sowie "Einkommens- und Vermögensverhältnisse" kompensieren sich (BSG, Urteil vom 01.07.2009, [a.a.O.](#), Rdnr. 39; Senatsbeschluss vom 27.06.2019, [L 10 SF 4412/18 E-B](#), a.a.O., Rdnr. 28). Da sowohl Umfang als auch Schwierigkeit der Tätigkeit deutlich unterdurchschnittlich waren (s.o.) und nicht wenigstens eines dieser beiden Kriterien auch nur annähernd durchschnittlich ausgeprägt war, kommt im vorliegenden Verfahren eine Verfahrensgebühr in Höhe der geltend gemachten Mittelgebühr nicht in Betracht. Der Senat erachtet vielmehr im Hinblick auf die beschriebenen "Synergieeffekte" hier eine Verfahrensgebühr in Höhe eines Drittels der aus dem nach Nr. 1008 VV RVG erhöhten Betragsrahmen gebildeten Mittelgebühr (= "doppelte Mindestgebühr"), also i.H.v. 190,00 EUR, für angemessen und auch ausreichend. Die vom Erinnerungsführer in Ansatz gebrachte Gebührenerhaltung von 570,00 EUR (Verfahrensgebühr i.H.v. 300,00 EUR zzgl. "Erhaltungsgebühr" wegen vier Auftraggeber i.H.v. 270,00 EUR) überschreitet die Toleranzgrenze von 20 v.H. (s.o.) deutlich und ist unbillig.

Darüber hinaus kann der Erinnerungsführer eine Einigungsgebühr nach Nr. 1006 i.V.m. Nrn. 1005, 1000 VV RVG in Höhe der Verfahrensgebühr beanspruchen, nachdem die Beteiligten des Verfahrens S 15 AS 3601/16 auch in diesem Verfahren den Streit über das in Rede stehende Rechtsverhältnis – jedenfalls im Kostenpunkt (vgl. dazu Senatsbeschluss vom 10.03.2020, [L 10 SF 371/20 E-B](#)), weil Nr. 1 des Vergleichs nicht das vorliegende Verfahren betrifft und sich Nr. 2 des Vergleichs der Sache nach als Verzicht (Anm. Abs. 1 Satz 2 zu Nr. 1000 VV RVG) darstellt – durch Einigung beseitigten (Anm. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu Nr. 1000 VV RVG). Auch insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen im Senatsbeschluss vom 27.06.2019 ([L 10 SF 4412/18 E-B](#), a.a.O., Rdnrn. 29 ff. m.w.N.) Bezug genommen.

Die Einigungsgebühr ist vorliegend i.H.v. 100,00 EUR in Ansatz zu bringen; die geltend gemachten 300,00 EUR sind unbillig. Wie oben dargelegt, ist eine Verfahrensgebühr i.H.v. einem Drittel der Mittelgebühr angemessen. Da eine Erhöhung des Gebührenrahmens nach Nr. 1008 VV RVG insoweit allerdings nicht stattfindet – denn Nr. 1008 VV RVG bezieht sich alleine auf Verfahrens- und Geschäftsgebühren, nicht jedoch auf die Einigungs-/Erledigungsgebühr (vgl. statt vieler nur Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, a.a.O., RVG VV 1008 Rdnr. 12; Enders in: Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl. 2017, Nr. 1008 VV Rdnr. 20; Hofmann/Sefrin in: BeckOK RVG, VV 1008 Rdnr. 7, Stand: 01.03.2020) –, ergibt sich die Höhe der Gebühr hier aus dem nicht erhöhten Betragsrahmen von 50,00 EUR bis 550,00 EUR der Nr. 3102 VV RVG (Mittelgebühr: 300,00 EUR, davon ein Drittel).

Dem Erinnerungsführer steht ferner eine Termingebühr (Nr. 3106 VV RVG) für das Verfahren S 15 AS 3601/16 zu.

In seinem Beschluss vom 27.06.2019 ([L 10 SF 4412/18 E-B](#), a.a.O., Rdnrn. 37 ff.) konnte der Senat aus den dortigen Gründen offenlassen, ob eine Termingebühr nach Maßgabe der Vorb. 3 Abs. 3 VV RVG in den Fällen, in denen mehrere nicht förmlich verbundene Verfahren in einem einheitlichen (Gesamt-)Termin in Anwesenheit des zu jedem Verfahren vertretungsbereiten Rechtsanwalts (s. dazu nur Bundesgerichtshof – BGH –, Beschluss vom 31. 8. 2010, [X ZB 3/09](#), in juris, Rdnr. 9) aufgerufen wurden und in denen gebührenrechtlich nicht dieselbe Angelegenheit in Rede steht, nur einmal (im "führenden" Verfahren) anfallen kann oder ob sie in jedem der Verfahren entsteht (bejaht für die Einigungs-/Erledigungsgebühr: Senatsbeschluss, a.a.O., Rdnrn. 30 ff.).

Letzteres ist der Fall. Davon ging bereits der vormals für das Kostenrecht zuständige 12. Senat des LSG Baden-Württemberg (z.B. Beschluss vom 04.04.2016, [L 12 SF 4320/14 B](#)) aus und folgte damit auch der entsprechenden Rechtsprechung anderer Landessozialgerichte (s. etwa LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.10.2016, [L 19 AS 646/16 B](#), in juris, Rdnr. 75; Hessisches LSG, Beschluss vom 28.04.2014, [L 2 AS 708/13 B](#), in juris, Rdnr. 44; Sächsisches LSG, Beschluss vom 19.06.2013, [L 8 AS 45/12 B KO](#), in juris, Rdnr. 20; Thüringer LSG, Beschluss vom 05.07.2011, [L 6 SF 252/11 B](#), in juris, Rdnr. 21; Bayerisches LSG, Beschluss vom 02.02.2011, [L 15 SF 22/09 B](#), in juris, Rdnr. 21; aus der Lit. z.B.

Pankatz in: Riedel/Suñbauer, a.a.O., Â§ 3 Rdnr. 26a; M¼ller-Rabe in: Gerold/Schmidt, a.a.O., RVG VV 3104 Rdnrn. 97, 115, 121 m.w.N.). Auch die h¼chstrichterliche Rechtsprechung nimmt an, dass mehrere Terminsgeb¼hren in einem (Gesamt-)Termin anfallen k¼nnen (s. Bundesverwaltungsgericht â BVerwG -, Beschluss vom 11.02.2010, 9 KSt 3/10, in juris, Rdnr. 3; vgl. auch BGH, Beschluss vom 13.12.2011, [II ZB 4/11](#), in juris, Rdnr. 12). In Ansehung dessen besteht f¼r den erkennenden Senat keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen, zumal sich weder aus Nr. 3106 VV RVG noch aus der Anm. Abs. 2 zu Nr. 3104 VV RVG entnehmen l¼sst, dass nicht mehrere Terminsgeb¼hren entstehen k¼nnen, auch wenn nur ein (Gesamt-)Termin stattfindet (dazu bereits Bayerisches LSG, Beschluss vom 02.02.2011, [L 15 SF 22/09 B](#), a.a.O., Rdnr. 22 m.w.N.; M¼ller-Rabe in: Gerold/Schmidt, a.a.O., RVG VV 3104 Rdnr. 97).

Unter Zugrundelegung dessen steht dem Entstehen der Terminsgeb¼hr im Verfahren S 15 AS 3601/16 somit nicht entgegen, dass dem Erinnerungsf¼hrer â f¼r den n¼chsten Termin â bereits eine Terminsgeb¼hr in dem (geb¼hrenrechtlich eigenst¼ndigen) Verfahren S 15 AS 3600/16 verg¼tet wurde.

Was die H¼he der Terminsgeb¼hr anbelangt, hat der Senat bereits â ebenfalls in Fortf¼hrung der Rechtsprechung des vormals f¼r Kostensachen zust¼ndigen 12. Senats des LSG Baden-W¼rttemberg (z.B. Beschluss vom 28.08.2017, [L 12 SF 912/17 E-B](#), in juris, Rdnrn. 28 f. m.w.N.) â entschieden, dass sich diese (auch unter Ber¼cksichtigung der Kriterien des [Â§ 14 Abs. 1 RVG](#)) ganz wesentlich nach der Dauer des Termins richtet, denn damit wird der Aufwand des Rechtsanwalts in zeitlicher Hinsicht unmittelbar erfasst, den er f¼r seine Anwesenheit in dem Termin hatte (Senatsbeschl¼sse vom 02.04.2020, L 10 SF 3105/18 E-B, vom 20.02.2020, [L 10 SF 2680/18 E-B](#), und vom 19.08.2019, [L 10 SF 833/19 E-B](#)). Ebenfalls angeschlossen hat sich der erkennende Senat der Rechtsprechung des 12. Senats des LSG Baden-W¼rttemberg hinsichtlich der Frage, wie die H¼he der Terminsgeb¼hr danach konkret zu bestimmen ist, wenn â wie vorliegend â in einem einheitlichen Termin gemeinsam aufgerufene Verfahren verhandelt/er¼tert werden, ohne dass sich Anhaltspunkte (etwa durch eine entsprechende Angabe im Protokoll) ergeben, welche zeitliche Dauer konkret welchem Verfahren zuzuordnen ist. In einem solchen Fall ist grunds¼tzlich die Gesamtdauer des Termins durch die Anzahl der verhandelten Streitsachen zu teilen und der errechnete Zeitaufwand an einer durchschnittlichen Termindauer vor den Sozialgerichten zu messen, die mit etwa 30 bis 50 Minuten anzunehmen ist (Senatsbeschluss vom 19.08.2019, [L 10 SF 833/19 E-B](#) unter Hinweis auf den 12. Senat des LSG Baden-W¼rttemberg, Beschluss vom 04.04.2016, [L 12 SF 4320/14 B](#) m.w.N.).

Vorliegend handelte es sich um einen Er¼rterungstermin, der nach den Zeitangaben in der Niederschrift 105 Minuten dauerte, wobei vier Verfahren (S 15 AS 2899/16, S 15 AS 3600/16, S 15 AS 3601/16 und S 15 AS 3602/16) er¼tert wurden, ohne dass ersichtlich ist, wie viele Minuten jeweils auf welches Verfahren entfielen. Unter Zugrundelegung dessen und der vorangegangenen Ausf¼hrungen ist mithin von einer (rechnerischen) Termindauer im Verfahren S 15 AS 3601/16

von rund 26 Minuten auszugehen (105 Minuten: vier Verfahren), was eine unterdurchschnittliche Terminsdauer darstellt.

Ausgehend vom Betragsrahmen der Nr. 3106 VV RVG von 50,00 EUR bis 510,00 EUR – der auch bei mehreren Auftraggebern nicht nach Nr. 1008 VV RVG zu erhöhen ist (s.o., keine "Verfahrens- oder Geschäftsgebühren"; explizit zur Terminsgebühr auch der 12. Senat des LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.08.2017, [L 12 SF 912/17 E-B](#), in juris, Rdnr. 29; Ahlmann in: Riedel/Suñbauer, a.a.O., Â§ 7 Rdnr. 35; Enders in: Hartung/Schons/Enders, a.a.O., Nr. 1008 VV Rdnr. 20; Hofmann/Sefrin in: BeckOK RVG, a.a.O.; falsch und auch ohne Begründung a.A. Mayer in: Gerold/Schmidt, a.a.O., Â§ 3 Rdnr. 109) – kommt somit nur eine Bemessung unterhalb der Mittelgebühr von 280,00 EUR in Betracht. Insoweit erachtet der Senat bei einer knapp 26-minütigen Terminsdauer eine Gebühr i.H.v. drei Viertel der Mittelgebühr, also i.H.v. 210,00 EUR, für angemessen (so auch LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.04.2016, [L 12 SF 4320/14 B](#), bei einer 25-minütigen Terminsdauer), zumal auch nicht ersichtlich ist, dass ein anderes Kriterium des [Â§ 14 Abs. 1 RVG](#) (s. dazu bereits oben) im Termin gerade im Zusammenhang mit dem Verfahren S 15 AS 3601/16 derart ausgeprägt war, dass zu Gunsten des Erinnerungsführers eine andere Bewertung gerechtfertigt wäre.

Auf der anderen Seite kommt aber auch zu Lasten des Erinnerungsführers eine andere Beurteilung nicht in Frage. Namentlich spielt es für die Bemessung der Höhe der Gebühr im vorliegenden Verfahren keine Rolle, dass bereits im Verfahren S 15 AS 3600/16 die Höhe der (dortigen) Terminsgebühr unter Zugrundelegung der gesamten Dauer des Termins am 13.07.2017 – also unter Einbeziehung gerade auch des Terminsaufwands im vorliegenden Verfahren – bestimmt wurde. Denn die Vergütungsfestsetzung im Verfahren S 15 AS 3600/16 betrifft das dortige, gebührenrechtlich eigenständige (s.o.) Verfahren und steht nicht zur Überprüfung des Senats (zur grundsätzlichen Unabänderbarkeit einer Festsetzungsentscheidung außerhalb eines diesbezüglichen Erinnerungs- bzw. Beschwerdeverfahrens s. im Übrigen nur Oberlandesgericht – OLG – Bremen, Beschluss vom 30.08.2006, [4 WF 102/06](#), in juris, Rdnr. 2; Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, a.a.O., Â§ 56 Rdnrn. 5 f.; Ahlmann in: Riedel/Suñbauer, a.a.O., Â§ 55 Rdnr. 39, alle m.w.N.). Demgemäß ist es hier auch nicht relevant, ob die Vergütungsfestsetzung dort in zutreffender Höhe erfolgte.

Auch eine nur mittelbare "Korrektur" dessen in Gestalt einer Berücksichtigung des Umstands, dass dem Erinnerungsführer im Verfahren S 15 AS 3600/16 – gemessen an den oben dargelegten Maßstäben – eine zu hohe Terminsgebühr vergütet wurde (380,00 EUR statt 210,00 EUR), scheidet vorliegend aus. Denn für eine irgendwie geartete "Anrechnung" im vorliegenden Verfahren besteht schlicht keine Grundlage. Eine unzulässige "Doppel- bzw. Mehrfachvergütung" i.S.d. [Â§ 15 Abs. 2 RVG](#) liegt ohnehin nicht vor, weil gebührenrechtlich verschiedene Angelegenheiten bestehen (s.o.). Auch die Anrechnungsvorschrift der Anm. Abs. 2 zu Nr. 3104 VV RVG, die ebenfalls Ausdruck des Verbots einer "Doppel- bzw. Mehrfachvergütung" ist (vgl. dazu etwa Schons in: Hartung/Schons/Enders, a.a.O., Nr. 3104 VV Rdnr. 44; Mayer in: ders./Kroiç,

a.a.O., RVG Nr. 3104 VV Rdnr. 46 m.w.N.), greift vorliegend nicht ein. Ungeachtet dessen, dass diese Bestimmung auf Wertgeb^{1/4}hrenverfahren zugeschnitten ist und der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung in Nr. 3106 VV RVG f^{1/4}r Betragsrahmengeb^{1/4}hren gerade nicht vorgesehen hat (vgl. dazu Bayerisches LSG, Beschluss vom 07.01.2011, [L 15 B 939/08 SF KO](#), in juris, Rdnr. 21), liegt hier schon kein Fall vor, in dem in einem Termin im sog. Einbeziehungsverfahren anderweitige, in diesem Verfahren nicht rechtsh^{1/4}ngige Anspr^{1/4}che "mitverhandelt" ¹ also verfahrensfremde Gegenst^{1/4}nde (s. dazu Bundesarbeitsgericht ² BAG -, Beschluss vom 17.02.2014, [10 AZB 81/13](#), in juris, Rdnr. 15) einbezogen ³ wurden (vgl. statt vieler nur M^{1/4}ller-Rabe in: Gerold/Schmidt, a.a.O., RVG VV 3104 Rdnr. 98; Ahlmann in: Riedel/Su^{1/4}bauer, a.a.O., RVG VV 3104 Rdnr. 18). Es handelte sich vielmehr um einen sog. Gesamttermin, in dem zeitgleich mehrere (nicht f^{1/4}rmliche verbundene) Verfahren mit unterschiedlichen Streitgegenst^{1/4}nden gemeinsam geladen und er^{1/4}tert wurden, sodass der Sache nach in jedem der Verfahren (zeitgleich) ein eigener Termin stattfand (vgl. OLG K^{1/4}ln, Beschluss vom 20.01.2011, [II-25 WF 255/10](#), in juris, Rdnr. 4; M^{1/4}ller-Rabe in: Gerold/Schmidt, a.a.O., Rdnr. 97). Auf eine solche Konstellation bezieht sich indes die Anm. Abs. 2 zu Nr. 3104 VV RVG ⁴berhaupt nicht, zumal die f^{1/4}r eine Anrechnung vorausgesetzte Zuordenbarkeit der Terminsgeb^{1/4}hr zu einem konkreten Verfahren (vgl. dazu nur BGH, Beschluss vom 13.12.2011, [II ZB 4/11](#), a.a.O., Rdnr. 13; Th^{1/4}ringer LSG, Beschluss vom 14.12.2018, [L 1 SF 236/18 B](#), in juris, Rdnr. 3 m.w.N.) bei einem "Gesamttermin", in dem ⁵ auch geb^{1/4}hrenrechtlich ⁶ unterschiedliche (nicht f^{1/4}rmliche verbundene) Verfahren gemeinsam er^{1/4}tert/verhandelt werden, denkl^{1/4}gisch ⁷berhaupt nicht m^{1/4}glich ist, denn ein "Einbeziehungsverfahren" gibt es dann gar nicht.

Nur am Rande merkt der Senat an, dass die H^{1/4}he der Terminsgeb^{1/4}hren in jedem der auf die oben beschriebene Weise gemeinsam er^{1/4}terten Verfahren auch nicht etwa auf einen (addierten) Gesamtbetrag in H^{1/4}he der H^{1/4}chstgeb^{1/4}hr nach Nr. 3106 VV RVG (510,00 EUR) zu deckeln w^{1/4}re, mit der Konsequenz, dass der Erinnerungsf^{1/4}hrer in jedem der vier (Termins-)Verfahren nur jeweils eine Terminsgeb^{1/4}hr i.H.v. h^{1/4}chstens 127,50 EUR (4 x 127,50 EUR = 510,00 EUR) verlangen k^{1/4}nte. Denn auch f^{1/4}r eine derartige "Kappung" fehlt eine entsprechende Grundlage. Wie bereits dargelegt, handelt es sich (auch) geb^{1/4}hrenrechtlich um verschiedene Angelegenheiten und der Sache nach fanden vier eigenst^{1/4}ndige Termine (mit einer zu verg^{1/4}tenden rechnerischen Dauer von jeweils knapp 26 Minuten, s.o.) statt, f^{1/4}r die jeweils der Betragsrahmen der Nr. 3106 VV RVG heranzuziehen ist. Nicht anders w^{1/4}re es, wenn das SG die vier Verfahren nicht zeitgleich, sondern nacheinander aufgerufen und er^{1/4}tert h^{1/4}tte. Es k^{1/4}me im ⁸brigen auch zu Recht niemand auf die Idee, die Terminsgeb^{1/4}hren eines Anwalts in verschiedenen Verfahren und ggf. mit verschiedenen Auftraggebern bzw. sogar in verschiedenen Rechtsgebieten mit der Begr^{1/4}ndung auf insgesamt 510,00 EUR zu deckeln, dass er an einem Tag zusammengerechnet mehr als 100 Minuten in einer Sitzung bei Gericht gewesen und deshalb die Terminsh^{1/4}chstgeb^{1/4}hr insgesamt "verwirkt" sei.

Unter diesen Umst^{1/4}nden verleibt es mithin dabei, dass der Erinnerungsf^{1/4}hrer im

vorliegenden Verfahren eine Terminsgebühren i.H.v. 210,00 EUR beanspruchen kann. Sein Ansatz eines Betrags i.H.v. 380,00 EUR übersteigt indes wiederum die o.a. Toleranzgrenze und ist damit unbillig.

Die 1/4brige Festsetzung erfolgt antragsgemäß (Anrechnung der Geschäftsgebühren i.H.v. 175,00 EUR, Nr. 2302 i.V.m. Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG; Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen i.H.v. 20,00 EUR, Nr. 7002 VV RVG; Umsatzsteuer auf die Vergütung, Nr. 7008 VV RVG), sodass die Vergütung des Erinnerungsführers aus der Staatskasse für seine Tätigkeit im Verfahren S 15 AS 3601/16 mithin wie folgt auf insgesamt 410,55 EUR festzusetzen ist:

um drei weitere Auftraggeber erhobene Verfahrensgebühren (Nrn. 3102, 1008 VV RVG) 190,00 EUR abzgl. Anrechnung Geschäftsgebühren (Nr. 2302, Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG) 175,00 EUR Einigungsgebühren (Nrn. 1006, 1005, 1000 VV RVG) 100,00 EUR Terminsgebühren (Nr. 3106 VV RVG) 210,00 EUR pauschale Entgelte für Post/Telekommunikation (Nr. 7002 VV RVG) 20,00 EUR Zwischensumme 345,00 EUR 19 v.H. Umsatzsteuer daraus (Nr. 7008 VV RVG) 65,55 EUR insgesamt 410,55 EUR

Die Gebührenfreiheit des Beschwerdeverfahrens beruht auf [Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG](#); die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Erstellt am: 08.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024